99027006261003, 99027006261003

Geburt: Ergänzende Angaben zusätzlich melden

Heruntergeladen am 18.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/126049149/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006261003, 99027006261003
Leistungsbezeichnung I	Geburt: Ergänzende Angaben zusätzlich melden
Leistungsbezeichnung II	Ergänzende Angaben zur Beurkundung einer Geburt inkl. Vornamenserklärung und Namensbestimmung einreichen
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und

Modul	Sachverhalt
	Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.02.2024
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern 11.12.2024
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__18.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__21.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__22.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__27.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__44.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__35.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1626.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1616.html#:~:text=B%C3%BCrgerliches%20Gesetzbuch%20(BGB),Ehenamen%20seiner%20Eltern%20als%20Geburtsnamen https://dejure.org/gesetze/EGBGB/10.html https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031300377 https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__18.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__21.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__22.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__27.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__44.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__35.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1626.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1616.html#:~:text=B%C3%BCrgerliches%20Gesetzbuch%20(BGB),Ehenamen%20seiner%20Eltern%20als%20Geburtsnamen

Modul	Sachverhalt
	https://dejure.org/gesetze/EGBGB/10.html https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031300377
Teaser	Wenn Sie ein Kind bekommen haben, müssen Sie Angaben und Nachweise zur Geburt, Vornamenserklärung und Namensbestimmung Ihres Kindes beim Standesamt einreichen.
Volltext	Wenn Sie ein Kind bekommen haben, müssen Sie das dem zuständigen Standesamt mitteilen und die benötigten Dokumente einreichen. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich Ihr Kind geboren wurde. Wurde Ihr Kind in einem Krankenhaus oder einem Geburtshaus geboren, wird die Geburt durch diese Einrichtungen beim Standesamt angezeigt. Bei einer Hausgeburt bekommen Sie eine Geburtsbescheinigung, die Sie bei Ihrem zuständigen Standesamt persönlich abgeben müssen. Weitere Angaben und Dokumente, die nicht aus den Registern entnommen werden können, müssen Sie zur Geburtsanzeige zusätzlich einreichen. Das Standesamt führt ein Geburtenregister, in das folgende Eintragungen gemacht werden: • Vornamen und der Geburtsname des Kindes • Ort, Tag, Stunde und Minute der Geburt • Geschlecht des Kindes • Vornamen und Familiennamen der Eltern, ihr Geschlecht. Wahl des Vornamens des Kindes: Damit ist folgendes gemeint: • der Vorname darf weder anstößig sein, noch soll er das Kind der Lächerlichkeit preisgeben • der Name muss als Name erkennbar sein • der Name muss dem Geschlecht des Kindes entsprechen • fünf Vornamen sind das Maximum. Nur Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach Vornamen sind, dürfen Sie als Vornamen für Ihr Kind wählen. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden. Eine solche Verbindung darf nicht mehr als einen Bindestrich enthalten.

Modul	Sachverhalt
	Wahl des Geburtsnamens des Kindes: Wenn Sie als sorgeberechtigte Personen einen gemeinsamen Ehenamen haben, bekommt Ihr Kind diesen als Geburtsnamen. Wenn Sie als Eltern keinen Ehenamen haben und Sie das gemeinsame Sorgerecht haben, können Sie durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt einen Ihrer Familiennamen zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Haben Sie einen Geburtsnamen für Ihr Kind bestimmt, gilt dieser auch für Ihre weiteren gemeinsamen Kinder. Haben Sie sich nach der Geburt des Kindes noch nicht auf einen Namen festgelegt, so müssen Sie ihn innerhalb 1 Monats an das zuständige Standesamt melden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Standesamt verpflichtet, dies dem zuständigen Familiengericht mitzuteilen. Als sorgeberechtigte Person können Sie gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass Ihr Kind den Familiennamen erhalten soll: • nach dem Recht eines Staates, dem Sie oder das andere Elternteil angehört oder • nach deutschem Recht, wenn Sie oder das andere Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Geburt des Kindes muss dem zuständigen Standesamt innerhalb einer Woche angezeigt werden. Ist ein Kind tot geboren, muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag angezeigt werden. Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, die keinen Ehenamen führen, müssen den Geburtsnamen des Kindes innerhalb eines Monats nach der Geburt des Kindes dem zuständigen Standesamt mitteilen.
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	Personenbezogene Daten dürfen von der öffentlichen Stelle verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung erforderlich ist, um die ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen oder um öffentliche Befugnisse auszuüben.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeige einer Geburt; Entgegennahme ergänzende Datenlieferung • Übermittlung von Angaben und Dokumenten an das Standesamt für die Beurkundung nach der Geburt eines Kindes • Einreichung von Dokumenten zur Vornamens- und Geburtsnamensbestimmung beim Standesamt • zuständig: Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde.
Formulare	
Ursprungsportal	Birth: Report additional information, Geburt: Ergänzende Angaben zusätzlich melden